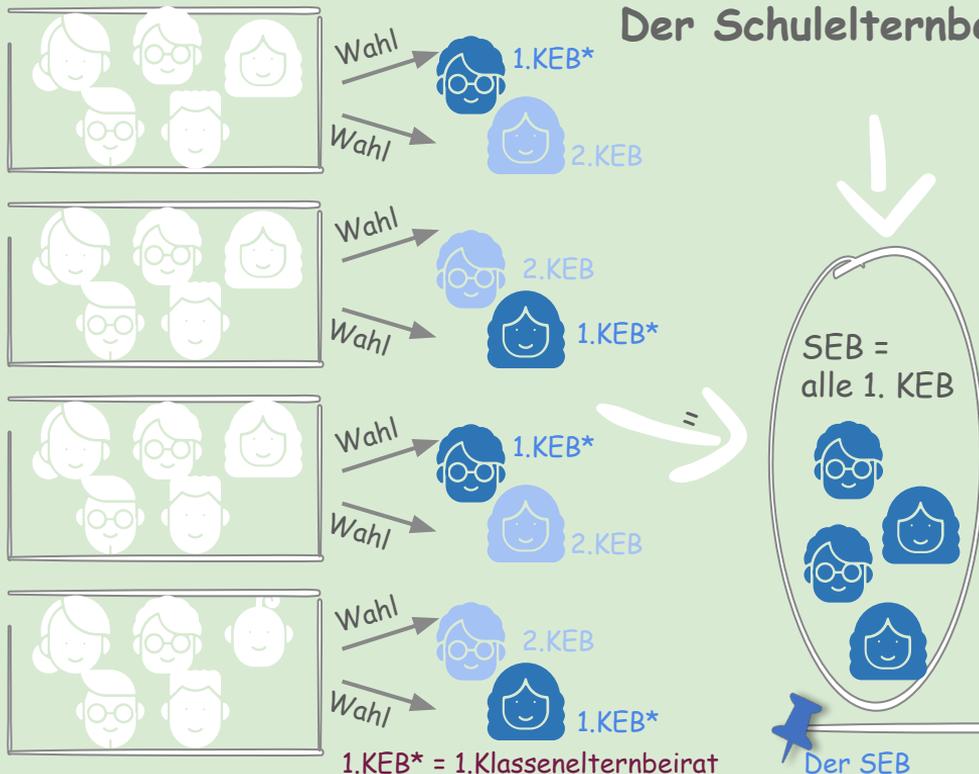


Der Schulelternbeirat - SEB

Eltern einer Klasse / eines Jahrgangs wählen
i.d. R. alle 2 Jahre



1.KEB* = 1.Klassenelternbeirat

Einladungen: Schriftlich (nicht nur per Mail), mind. 10 Tage vor der Wahl. (Wenn nicht gewählt wird: Keine offizielle Frist)

Wahlen: Immer getrennt und geheim

Wer lädt ein? Der amtierenden Schulelternbeirats- Vorsitz
Wann ist die Sitzung? Spätestens 3 Wochen nach Wahl der KEBs, dh. spätestens 9 Wochen nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien

Es wählen immer nur die Erziehungsberechtigten von **minderjährigen** Schüler*innen!!

Der SEB besteht aus den 1. KEBs* jeder Klasse / jedes Jahrgangs.

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

- führt die täglichen Geschäfte
- Ansprechpartner für Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern
- lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die TO vor und leitet die Sitzungen

Der Vorsitzende + der SV des SEBs + drei weitere Mitglieder des SEBs können an der Gesamtkonferenz und weiteren Konferenzen teilnehmen. (Siehe §110, Abs. 6(2)) Eine enge Kooperation mit der Stellvertretern und eine Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder ist möglich



Wichtig:

Nur ein erste Klassenelternbeirat darf zum Vorsitz + Vertreter des SEBs gewählt werden!

Alle 2 Jahre wird neu gewählt (Auch, wenn es zwischenzeitlich Interimswahlen gab)

Stimmberechtigt bei der Wahl zum Schulelternbeiratsvorsitz sind alleine die ersten Klassenelternbeiräte (nur wenn diese nicht anwesend sind, kann der Vertreter wählen)

Klassenelternbeiräte

Der Schulelternbeirat setzt sich zusammen aus den **gewählten Klassenelternbeiräten aller Klassen der Schule.**

Die **stellvertretenden Klassenelternbeiräte** sind stellvertretendes Mitglied und nehmen an den Sitzungen teil, wenn der **Klassenelternbeirat an dem Abend verhindert ist. In diesem Fall haben sie auch Stimmrecht.**

In vielen Schulen ist es üblich, die **Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu allen Sitzungen einzuladen.** Das ist empfehlenswert, damit sie über die laufenden Vorhaben informiert sind. In diesem Fall sind sie aber nicht stimmberechtigt. **Bei Wahlen und Abstimmungen ist also darauf zu achten, dass pro Klasse nur eine Stimme abgegeben wird.**

Jahrgangselternbeiräte

Jahrgangselternbeiräte sowie Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter haben die gleichen Aufgaben und Pflichten wie Klassenelternbeiräte und sind demnach auch Mitglied des Schulelternbeirats.

Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler

In Schulen, in denen der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler mindestens 10, jedoch weniger als 50 Prozent beträgt, werden zusätzlich zu den Klassenelternbeiräten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler gewählt. Sie sind ebenfalls Mitglied des Schulelternbeirats. Sie haben allerdings nur eine beratende Stimme, d. h. sie haben bei Wahlen und Abstimmungen kein Stimmrecht.

Wichtig: Nur der erste Klassenelternbeirat darf zum Vorsitz gewählt werden!
Alle 2 Jahre wird neu gewählt (Auch, wenn es zwischenzeitlich Interimswahlen gab)
Stimmberechtigt bei der Wahl zum Schulelternbeiratsvorsitz sind die 1. Klassenelternbeiräte (nur wenn diese nicht anwesend sind, kann der Vertreter wählen)

Welches Gesetz ist wichtig?

Schulelternbeirat im hessischen Schulgesetz: §108-113

Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung (unter Angabe der Gründe) dies verlangt.

Der Schulelternbeirat kann Ausschüsse für bestimmte Themen bilden. Wird ein Ausschuss gebildet, wählt dieser aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Weder der Vorsitzende noch der Schulelternbeiratsvorstand können eigenständig Beschlüsse ohne den SEB fassen.

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an seiner Schule aus. Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Abs. 1-7 bedürfen der Zustimmung des Schulelternbeirats. Bei anderen Entscheidungen ist der Schulelternbeirat anzuhören.

Die Schulleitung muss den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens unterrichten.

“Wie lange vorher muss die Einladung für die SEB-Sitzung raus an die EBs/Schulleitung usw.?” => mindestens 10 Tage vorher (schriftlich, nicht elektronisch) §2(2), wenn Wahlen anstehen (Sonst empfehlen wir auch 10 Tage). Die Frist für eine 2. Einladung kann auf 5 Tage verkürzt werden, wenn diese Option in der 1. Einladung vermerkt ist.

“Wieviele Elternbeiräte müssen anwesend sein, dass wir beschlussfähig sind bei der SEB-Wahl?” => Mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten (Dies sind der Klassenelternbeirat ODER sein Vertreter) §7(5)

“Was machen wir, wenn weniger als 50% der Stimmberechtigten bei der SEB-Wahl anwesend sind?” => Erscheinen zu der Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden. (Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen (...) , § 7 , Wahlbeteiligung)

“Wie lange ist man amtierender Elternbeirat?” => Bis zur Neuwahl.

“Wer darf abstimmen, wenn beide Elternvertreter in der SEB Sitzung sitzen?” -=> Nur der erste Klassenelternbeirat

“Wer darf sich zum SEB-Vorsitz/zum SEB Vertreter wählen lassen?” => Nur die Klassenelternbeiräte, nicht deren Stellvertreter

“Kann ich mich in Abwesenheit wählen lassen?” => Ja (mit entsprechender Erklärung der Kandidatur und des Annehmens im Falle der Wahl)

“Wenn ich nicht zur Elternbeiratswahl gehen kann, darf ich jemand anderen beauftragen, für mich zu wählen?” => Leider nein

“Kann ich offen wählen?” => Leider nein, die Wahl muss geheim erfolgen (siehe auch oben)

“Was passiert, wenn der SEB nicht mehr EB ist?” -=> Es muss für die verbleibende Zeit bis zur Neuwahl des SEB-Vorstandes ein Ersatz gewählt werden

“Was passiert, wenn bei der Wahl zum Elternbeirat Stimmgleichheit herrscht?” => Zwischen Bewerbenden, die dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleitung im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

“Wie werden die Elternvertreter in der Q-Phase gewählt?” => siehe § 106 Klassenelternbeiräte (2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. (= Kurs).

In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen Grundstufe (Primarstufe) => für jeweils angefangene 25 Schüler*innen je eine/n Jahrgangselternvertreter*in sowie je eine/n Stellvertreter*in. Mittelstufe (Sekundarstufe I) => für jeweils angefangene 25 Schüler*innen je eine/n Jahrgangselternvertreter*in sowie je eine/n Stellvertreter*in.